



ArbeitAargau

Statuten

Genehmigte Fassung der Gründungsversammlung vom 10. November 2016

Aktuelle Fassung vom 26. Oktober 2021

ArbeitAargau

Bachstrasse 43, 5000 Aarau

062 834 94 40 | sekretariat@arbeitsaargau.ch | www.arbeitsaargau.ch

Mitgliedsorganisation und Aufgaben

Art. 1 ArbeitAargau

- ¹ Unter dem Namen ArbeitAargau besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Aarau.
- ² ArbeitAargau ist konfessionell neutral und politisch unabhängig. ArbeitAargau kann sich zwecks Erreichung seiner Ziele fallweise mit anderen Organisationen verbünden, die ähnliche Ziele verfolgen.

Art. 2 Mitgliedschaft

- ¹ Mitglieder von ArbeitAargau sind im Kanton Aargau tätige Arbeitnehmendenorganisationen, die
 - a) ihren Beitritt zu ArbeitAargau erklärt haben oder
 - b) die dem Aargauischen Gewerkschaftsbund AGB angehören.
- ² Die Mitgliedsorganisationen verpflichten sich zur Zusammenarbeit untereinander und mit ArbeitAargau mit dem Ziel der Förderung sowohl ihrer einzelnen Interessen als auch der Gesamtinteressen der Arbeitnehmenden.
- ³ Der Austritt aus ArbeitAargau erfolgt mit schriftlicher Kündigung auf Ende des Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.
- ⁴ Mitgliedsorganisationen, die die Interessen von ArbeitAargau schädigen, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.
- ⁵ Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche gegenüber ArbeitAargau.

Art. 3 Zweck

- ¹ ArbeitAargau vertritt die Interessen der angeschlossenen Mitgliedsorganisationen in Politik, Verwaltung und den Gerichten sowie gegenüber anderen Organisationen.
- ² ArbeitAargau fördert die politische Meinungsbildung im Kanton und betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Dazu regt ArbeitAargau die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen an und entwickelt eigenständige Aktivitäten zur Wahrung der Interessen der Arbeitnehmenden und Erwerbslosen unter Einschluss der Fassung von Parolen zu Abstimmungen und Wahlen.
- ³ Insbesondere koordiniert und leitet ArbeitAargau die Arbeit in folgenden Themenbereichen:
 - a) Wirtschaftspolitik;
 - b) Arbeitsmarktpolitik;
 - c) Gleichstellungspolitik;
 - d) Aus- und Weiterbildungspolitik, sowie berufliche Wiedereingliederung;
 - e) Soziale Sicherheit;



ArbeitAargau

- f) Sozialpolitik;
- g) Gesundheitspolitik;
- h) Migrationspolitik;
- i) Familienpolitik;
- j) Gewerkschaftsrechte und Demokratie;
- k) Umweltpolitik.

Organe

Art. 4 Organe

¹ Die Organe von ArbeitAargau sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Präsidium;
- d) die Geschäftsstelle;
- e) die Rechnungsprüfungskommission.

² In der Delegiertenversammlung und im Vorstand ist der Einfluss der Mitgliedsorganisationen im Ausmass derer Grösse zu gewährleisten.

Art. 5 Delegiertenversammlung

¹ Jede Mitgliedsorganisation hat Anrecht auf folgende Zahl von Delegierten:

Eine:n Delegierte:n bis zu 1'000 abgerechneten Mitgliedern, eine:n weitere:n Delegierte:n für je weitere 1'000 Mitglieder oder einen Bruchteil davon. Massgebend ist die Zahl der im Vorjahr mit ArbeitAargau abgerechneten Mitgliederbeiträge. Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt, sofern ihnen nicht gleichzeitig die Funktion als Delegierte:r zugesprochen wurde.

² Jede Mitgliedsorganisation bestimmt und finanziert ihre Vertretung für die Delegiertenversammlung selbst.

³ Die Delegiertenversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Ein Fünftel der Delegierten oder 5 Mitgliedsorganisationen können eine ausserordentliche Delegiertenversammlung verlangen. Die Jahresdelegiertenversammlung, an der die ordentlichen Geschäfte behandelt werden, findet innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres statt.

⁴ Der Delegiertenversammlung sind die folgenden Beschlüsse vorbehalten, über die sie mit dem einfachen Mehr der Stimmenden entscheidet:



ArbeitAargau

- a) die Wahl eines Präsidiums oder eines Co-Präsidiums; die Delegiertenversammlung kann aus den Vorstandsmitgliedern eine:n oder mehrere Vizepräsidenten:innen wählen;
- b) die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- c) die Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und der Mitgliederbeiträge;
- e) die Genehmigung des Jahresberichts;
- f) Verabschiedung von Positionspapieren und Resolutionen;
- g) Abstimmungsparolen zu kantonalen und eidgenössischen Vorlagen, wenn diese der Delegiertenversammlung vom Vorstand unterbreitet werden oder wenn der Entscheid an einer a. o. Delegiertenversammlung mit den in Art. 5 Abs. 3 festgelegten Quoren verlangt wird;
- h) Wahlempfehlungen zu kantonalen und nationalen Wahlen;
- i) die Lancierung kantonaler Initiativen;
- k) die Lancierung kantonaler Referenden, wenn diese der Delegiertenversammlung vom Vorstand unterbreitet werden oder wenn der Entscheid an einer a. o. Delegiertenversammlung mit den in Art. 5 Abs. 3 festgelegten Quoren verlangt wird;
- l) die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen;
- m) der Entscheid über Anträge des Vorstandes;
- n) der Entscheid über Anträge der Mitgliedsorganisationen. Diese haben das Recht eigene Anträge persönlich in der Delegiertenversammlung zu vertreten.

⁵ Erreichen Entscheide gemäss Buchstabe g) oder h) nicht mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden, so sind die Mitgliedsorganisationen frei, eigene Parolen und Wahlempfehlungen zu beschliessen.

⁶ Die Delegiertenversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehr der Stimmenden über folgende Beschlüsse:

- a) die Genehmigung und Abänderung der Statuten;
- b) den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen.

⁷ Die Delegiertenversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehr aller Delegierten über die Auflösung von ArbeitAargau.

⁸ Anträge der Mitgliedsorganisationen auf die Behandlung eigenhändig eingebrachter Traktanden müssen der Geschäftsstelle von ArbeitAargau zuhanden der Delegiertenversammlung mindestens 2 Wochen vorher eingereicht werden.

Art. 6 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern, die auf Vorschlag der Mitgliedsorganisationen von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Grösse der Mitgliedsorganisationen ist angemessen zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit soll mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dem untervertretenen Geschlecht angehören.



ArbeitAargau

- ² Das Präsidium gehört dem Vorstand von Amtes wegen an. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Das Geschäftsstellenpersonal gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- ³ Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr gefällt.
- ⁴ Der Vorstand vertritt ArbeitAargau nach aussen. Er wacht über die Umsetzung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse. Er sorgt für eine geordnete Geschäftsführung und sachgemässe Erledigung aller Angelegenheiten.
- ⁵ Zur Bearbeitung wichtiger Themen, insbesondere im Rahmen der Themenbereiche gemäss Art. 3 Abs. 3 kann der Vorstand Projektgruppen bilden. Der Vorstand bestimmt die zu bearbeitenden Projekte und wählt die Mitglieder der Projektgruppen unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliedsorganisationen.
- ⁶ Der Vorstand legt das Pflichtenheft des Präsidiums fest.
- ⁷ Der Vorstand stellt das Geschäftsstellenpersonal ein und legt dessen Pflichtenheft fest.
- ⁸ Der Vorstand fasst Abstimmungsparolen zu kantonalen und eidgenössischen Vorlagen und entscheidet über die Lancierung kantonalen Referenden. Er kann den Entscheid der Delegiertenversammlung unterbreiten. Er informiert die Mitgliedsorganisationen und die Delegierten über die gefassten Beschlüsse. Diese können innert 10 Tagen die Behandlung an einer a. o. Delegiertenversammlung verlangen.
- ⁹ Der Vorstand ist zuständig für Wahlen und Wahlvorschläge von Vertretungen in kantonale und andere Körperschaften und Organisationen.
- ¹⁰ Der Vorstand legt die Grundsätze der Zusammenarbeit mit und unter den Mitgliedsorganisationen fest.
- ¹¹ Dem Vorstand stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ¹² Die Mitgliedsorganisationen sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen. Sie haben das Recht, einzelne Geschäfte persönlich im Vorstand zu vertreten.

Art. 7 Präsidium

- ¹ Das Präsidium repräsentiert ArbeitAargau in der Öffentlichkeit.
- ² Das Präsidium bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor, behandelt dringende Geschäfte zwischen den Vorstandssitzungen und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle. Die Aufgaben des Präsidiums werden in einem Pflichtenheft definiert.



ArbeitAargau

Art. 8 Geschäftsstelle

- ¹ ArbeitAargau richtet eine Geschäftsstelle ein. Diese erledigt die Tagesgeschäfte und führt die Kasse.
- ² Das Geschäftsstellenpersonal nimmt an den Vorstandssitzungen und den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil. Es führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft definiert.

Art. 9 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Die RPK konstituiert sich selbst.
- ² Die RPK nimmt mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Buchhaltung vor. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

Art. 10 Projektgruppen

- ¹ Die Projektgruppen arbeiten Vorschläge für spezifische Aktivitäten zuhanden des Vorstandes aus.
- ² Die Projektgruppen sind dem Vorstand gegenüber zu regelmässiger Berichterstattung verpflichtet.
- ³ Die Projektgruppen sind nicht befugt, eigenständige Entscheidungen zu treffen, selbstbestimmt im Namen von ArbeitAargau aufzutreten respektive zu kommunizieren.

Art. 11 Kommunikation

Die Kommunikation von Beschlüssen erfolgt unter dem Namen ArbeitAargau. Abweichende Meinungen einzelner Mitgliedsorganisationen werden abgebildet. Die Kommunikation von ArbeitAargau und der Mitgliedsorganisationen wird koordiniert.

Finanzen

Art. 12 Einnahmen

- ¹ Die Einnahmen von ArbeitAargau bestehen aus:
 - a) den Beiträgen der Mitgliedsorganisationen;
 - b) dem Vermögensertrag;
 - c) den Subventionen;
 - d) anderen Zuwendungen.



ArbeitAargau

- ² Die ordentlichen Beiträge der Mitgliedsorganisationen werden nach der Zahl der bei ihnen organisierten Einzelmitglieder jährlich erhoben.
- ³ Die Mitgliedsorganisationen können die Tätigkeit von ArbeitAargau zusätzlich mit ausserordentlichen Beiträgen eigenständig und auf der Basis ihrer Stärke finanzieren.
- ⁴ Für die Verbindlichkeiten von ArbeitAargau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitgliedsorganisationen sind von jeglicher Nachschusspflicht befreit.

Auflösung

Art. 13 Auflösung ArbeitAargau

- ¹ ArbeitAargau kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehr aller Delegierten aufgelöst werden.
- ² Die nachfolgende Delegiertenversammlung vollzieht den Beschluss.
- ³ Allfällig vorhandenes Vermögen wird proportional zur Mitgliederzahl auf die Mitgliedsorganisationen aufgeteilt.

Schlussbestimmungen

Art. 14 Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung von ArbeitAargau vom 10. November 2016 verabschiedet und treten auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- ² Diese Fassung enthält alle bis und mit der Delegiertenversammlung vom 26. Oktober 2021 beschlossenen Änderungen.¹

¹ Änderungen vom 10.09.2020 und 26.10.2021 gemäss Beschlüssen der Delegiertenversammlung vom 10.09.2020 und 26.10.2021